

# **KOMMUNALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REAKTIVIERUNG ÜBERWALDBAHN FÜR TOURISTSICHE NUTZUNG (DRAISINE)**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

### Präambel

Der Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss und die Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach, vertreten durch die Gemeindevorstände, kommen überein, zur Durchführung des Projektes

### **„REAKTIVIERUNG ÜBERWALDBAHN FÜR TOURISTISCHE NUTZUNG (DRAISINE)“**

eine kommunale Arbeitsgemeinschaft zu gründen. Projektziel ist eine touristische Nutzung der Bahnstrecke, eine dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftskraft der Region sowie der Erhalt des kulturellen Erbes und der Option für eine künftige Nutzung durch den öffentlichen Schienenverkehr, verbunden mit der Aufrechterhaltung der Widmung als Eisenbahnstrecke. Grundlagen der Vereinbarung sind die §§ 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Beschlüsse des Kreistages und der Gemeindevertretungen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Gründung und der Betrieb einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung des Projektes „REAKTIVIERUNG ÜBERWALDBAHN FÜR TOURISTISCHE NUTZUNG (DRAISINE)“ auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl I, S. 229).
- (2) Wirtschaftliches Ziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für einen kommerziellen Betrieb der Strecke. Eine Vermögensverwaltung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Die Vereinbarung regelt das Verhältnis der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft untereinander, die Aufgabenverteilung und die Deckung des Finanzbedarfs.

## **§ 2**

### **Laufzeit der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung endet mit Abschluss des Projektes (entsprechend EFRE-Förderbescheid) und der Übertragung der Aufgaben an eine Nachfolgerin mit eigener Rechtspersönlichkeit. Hierzu ist diese Vereinbarung durch eine entsprechende einvernehmliche Erklärung der Mitglieder aufzuheben.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft saniert die Strecke und die Bauwerke entsprechend den gutachterlichen Voruntersuchungen und erstellt oder beschafft die für die touristische Nutzung erforderlichen Einrichtungen und Draisinen.

(2) Der Draisinenbetrieb wird gegen Entgelt an einen privaten Betreiber verpachtet.

(3) Die Ausgaben und Einnahmen respektive der Unterhaltungskosten werden entsprechend dem Verhältnis Kreis 50 %, Abtsteinach 4,5 %, Mörlenbach 18,5 %, Wald-Michelbach 27 % auf die Mitglieder verteilt.

## **§ 4**

### **Aufgaben der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich die erforderlichen Entscheidungen ihrer zuständigen Organe zeitnah herbeizuführen und umzusetzen.

(2) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ist der Landrat des Kreises Bergstraße, dessen Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Die Geschäftsführung und Buchhaltung wird dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft übertragen; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er gibt die erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, insbesondere dem zuständigen Finanzamt, ab und führt auf Namen und Rechnung der Arbeitsgemeinschaft alle Rechtsgeschäfte entsprechend § 3 durch. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Finanzierung des Projektes weitere Fördermittel und Geldspenden einzuwerben. Ferner sollen Sponsoren auf Dauer an das Projekt gebunden werden. Zweckgebundene Spenden werden entsprechend dem Spenderzweck verwendet.

## **§ 5 Arbeitsausschuss**

(1) Einziges Organ der Arbeitsgemeinschaft ist der Arbeitsausschuss. Er hat die gemeinsam berührenden Angelegenheiten zu beraten und hierüber empfehlend für die Mitglieder zu beschließen.

(2) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Landrat des Kreises Bergstraße und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Diese können sich allgemein oder im Einzelfall auch durch Bedienstete aus der Verwaltung vertreten lassen.

(3) Dem Arbeitsausschuss werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitglieder,
- Vorlage einer jährlichen Planung über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Finanzierung,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Überwachung der Geschäftsführung

(4) Die Mitglieder stellen dem Arbeitsausschuss auf Anforderung ihre Unterlagen zur Verfügung. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Arbeitsausschusses gebunden, wenn die für den Beschlussgegenstand zuständigen Organe aller Mitglieder den Beschlüssen zugestimmt haben.

## **§ 6 Finanzbedarf**

(1) Der kommunale Finanzbedarf wird grundsätzlich durch die kommunalen Haushalte festgelegt. Die Investitionszuschüsse der Gemeinden sind auf 50.000 EUR für Abtsteinach, 200.000 EUR für Mörlenbach und 300.000 EUR für Wald-Michelbach festgelegt.

(2) Der nicht durch Einnahmen und Erträge gedeckte Finanzbedarf ist durch die Mitglieder im Verhältnis entsprechend der in § 3 Abs. 3 dargestellten Aufteilung, im Rahmen des § 6 Abs. 1 bereitzustellen; diese verpflichten sich, die Liquidität der Arbeitsgemeinschaft sicherzustellen.

## **§ 7 Sonstiges**

(1) Sollte diese Vereinbarung ganz oder in Teilen unwirksam werden, verpflichten sich die Vertragsparteien das Ziel dieses Projektes gemeinsam zu erreichen und dessen wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Demgemäß soll eine Teilnichtigkeit der Vereinbarung nicht die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge haben, sondern die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form möglich. Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Heppenheim, den 13.10.2008

Für den Kreisausschuss  
des Kreises Bergstraße



Matthias Wilkes  
Landrat



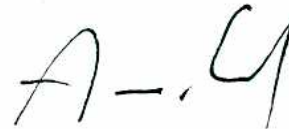
Thomas Metz  
Erster Kreisbeigeordneter

Abtsteinach, den 13.10.2008

Für den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Abtsteinach



Rolf Reinhard  
Bürgermeister



Hans-Josef Arnold  
Beigeordneter

Mörtenbach, den 13.10.2008

Für den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Mörtenbach



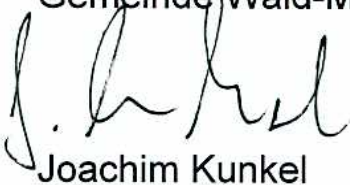
Lothar Knopf  
Bürgermeister



Klaus Wächter  
Beigeordneter

Wald-Michelbach, den 13.10.2008

Für den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Wald-Michelbach



Joachim Kunkel  
Bürgermeister



Günter Mackowiak  
Beigeordneter